

Ort, Datum:  
Salzburg, 17.05.2021

Zahl:  
405-8/132/1/4-2021  
Betreff:  
AA BB – CC DD, EE;  
Verfahren gemäß Epidemiegesetz (AVG) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Peter Nußbauer über die Beschwerde von Frau AA BB, AB, EE, vertreten durch die AC Rechtsanwälte GmbH, AE, EE, gegen den Bescheid der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 02.02.2021, Zahl xxx,

### zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### 1. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde im Spruchteil I. dem Antrag der Beschwerdeführerin als Betreiberin des „CC DD“, AB, EE, auf Vergütung des Verdienstentganges im Zeitraum von 16.03.2020 bis 27.03.2020 gemäß § 32 Abs 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz 1950 insofern Folge gegeben, als eine solche in der Höhe von € 2.963,92 zuerkannt wurde. Im Spruchteil II. wurde der geltend gemachte Mehrbetrag in der Höhe von € 654,65 (Differenz zum Verdienstentgang März 2020 lt Berech-

nungstool) und von € 23.449,06 (lt Antrag für Zeitraum 28.03.bis 13.04.2020) als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführerin auf Grund der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.03.2020, GZ 01/01/30277/2020/002, mit der die Beherbergungsbetriebe in der Stadt Salzburg im Zeitraum 16.03.2020 bis 27.03.2020 gemäß § 20 EpiG geschlossen wurden, ein Entschädigungsanspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG zustehe. Diese Schließung sei mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 27.03.2020, LGBl Nr 25/2020, mit welcher das Betreten von Beherbergungsbetrieben als Tourist bzw als Touristin auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmengesetzes verboten worden sei, ab 28.03.2020 aufgehoben worden. Für den Antragszeitraum ab Beginn dieses Betretungsverbotes stehe nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz kein Entschädigungsanspruch zu. Für die Schließung im Zeitraum März 2020 ergebe sich ein vorläufiger Verdienstentgang von € 2.618,57. Weiters seien Steuerberatungskosten in der Höhe von € 1.000,00 anzurechnen, weshalb für März 2020 ein Verdienstentgang von gesamt € 3.618,57 resultiere. Dieser sei aliquot für den Zeitraum der Betriebssperre gemäß § 20 EpiG (16.03. bis 27.03.2020, also für 12 von 16 Tagen), das heißt mit € 2.963,92, zuzuerkennen.

1.2. Die Beschwerdeführerin hat durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter hiegegen rechtzeitig schriftliche Beschwerde eingebracht. Das Berechnungstool errechne für den Betrieb der Beschwerdeführerin einen Entschädigungsanspruch in der Höhe von € 3.618,57 für den Zeitraum 16.03.2020 bis 27.03.2020 bzw € 27.687,63 für den Zeitraum 16.03.2020 bis 13.04.2020. Der Beschwerdeführerin sei lediglich eine Entschädigung in der Höhe von € 2.963,92 zuerkannt worden, der geltend gemachte Mehrbetrag von € 654,65 (Differenz Verdienstentgang März 2020) und von € 23.469,06 für den Zeitraum 28.03.2020 bis 13.04.2020 sei als unbegründet abgewiesen worden. Tatsächlich wäre der Beschwerdeführerin für den Zeitraum 16.03.2020 bis 27.03.2020 ein Verdienstentgang von € 3.618,57 (einschließlich der zu ersetzenden Steuerberatungskosten) zuzuerkennen gewesen, zumal bereits das Berechnungstool davon ausginge, dass die Erwerbsbehinderung über 12 Kalendertage gedauert habe. Die Richtigkeit der Angaben könne von der AJ GmbH & Co KG bestätigt werden.

1.3. Mit Schreiben vom 15.03.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Akt vor, wobei sie nochmals ihre Berechnung laut Berechnungstool gemäß EpiG 1950-Berechnungs-Verordnung darstellte. Das Vorbringen der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin, wonach das Berechnungstool bereits die Kürzung auf die Zeit der Betriebssperre gemäß EpiG von 16.03.2020 bis 27.03.2020 berücksichtige, treffe nicht zu, da bei zweimaligem Nachfragen seitens Herrn AK, dem Steuerberater der Einschreiterin, bestätigt worden sei, dass bei der Eingabe des EBITDA für März 2020 bzw des Vergleichszeitraumes März 2019 von Monatswerten ausgegangen worden sei und die betreffende Erwerbsminderung deshalb den gesamten Monat umfasste, da hierfür keine Aliquotierung vorgesehen sei. Es habe auch keine betragsmäßiges Herunterrechnen auf 16 bzw 12 Tage gegeben. Das erste Bestätigungsmail des Steuerberaters befand sich im Akt, das zweite war der Aktenvorlage angeschlossen.

1.4. Dieses Bestätigungsschreiben hat das Verwaltungsgericht der Rechtsvertretung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und Übermittlung gegenteiliger Beweismittel zur Kenntnis gebracht.

Diese brachte darauf vor, dass weder die EpiG 1950-Berechnungs-Verordnung noch das von der Behörde zur Verfügung gestellte Berechnungstool eine Aliquotierung des zu ermittelnden Schadens nach Tagen vorsehe. Das Tool sei so gestaltet, dass das Ergebnis des Monats März 2020 mit dem Ergebnis des Monats März aus dem Vorjahr verglichen werde. Herr AK habe den aufgrund der Schließung des Betriebes DD eingetretenen Vermögensnachteil mit € 2.618,57 ermittelt. Dieser Betrag sei aufgrund der angestellten Berechnung gemäß § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 3 EpiG-Berechnungs-Verordnung als vorläufiger Verdienstentgang für März 2020 angeführt worden. Hinzu kämen noch die zu ersetzenden Steuerberatungskosten in der Höhe von pauschal € 1.000,00. Somit ergebe sich nach dem Berechnungsformular ein Entschädigungsanspruch auf Verdienstentgang in der Höhe von € 3.618,57. Dieser Betrag sei im genannten Berechnungsformular in Position 15 angeführt. Eine Kürzung des Betrages auf € 2.963,92 sei sohin nicht berechtigt.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:**

#### **2. Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin und Betreiberin des Hotels "DD", AB, EE.

Dieses Hotel wurde nach § 2 Abs 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.03.2020, GZ 01/01/30277/2020/002, auf der Grundlage des § 20 Abs 1 und 4 EpiG ab 16.03.2020, 20:00 Uhr, geschlossen, wobei diese Schließung mit Ablauf des 13.04.2020 enden sollte. Mit Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 27.03.2020, GZ 01/01/30277/2020/004, wurde diese Schließung wieder außer Kraft gesetzt, wobei dies mit Ablauf des 27.03.2020 auf Grund der am selben Tag erfolgten Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg erfolgte. Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.03.2020, LGBl Nr 25/2020 (kundgemacht am selben Tag), wurde ab 28.03.2020 das Betreten von Beherbergungsbetrieben als Touristin bzw als Tourist im gesamten Landesgebiet verboten, wobei dieses Verbot zunächst bis 13.04.2020 galt und mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 10.04.2020, LGBl Nr 42/2020, bis 30.04.2020 verlängert wurde.

#### **3. Beweiswürdigung:**

Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund der unstrittigen Aktenlage.

#### **4. Rechtsvorschriften:**

4.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186/1950 (EpiG) lauten:

##### **Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.**

**§ 20.** (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel IIZ 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

[Anmerkung: Diese Bestimmung ist unverändert seit der Stamfassung (WV) BGBl. Nr. 186/1950]

### **Vergütung für den Verdienstentgang.**

**§ 32.** (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
  2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
  3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
  4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
  5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
  6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
  7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
- und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist. ...

[Anmerkung: Diese Bestimmung ist mit der Novelle BGBl. Nr. 704/1974 in Kraft getreten und seither unverändert geblieben.]

### **Behördliche Kompetenzen.**

§ 43. (1) ...

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4a) Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist. Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.

(Anmerkung: Abs. 4a wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020, in Kraft seit 5. April 2020, eingefügt, dessen Satz 3 und 4 durch die Novelle BGBl. I Nr. 43/2020, in Kraft seit 15. Mai 2020, ergänzt.)

4.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Un-

ternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBI II 74/2020, lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

4.3. Die §§ 1, 2 und 4 des am 16. März 2020 in Kraft getretenen COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I Nr 23/2020 (abgelöst durch die am 26. September 2020 in Kraft getretene Novelle BGBl I Nr 104/2020), lauten:

#### **Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

*[Anmerkung: Mit der Novelle BGBl. I Nr. 16/2020 war die Überschrift zu § 1 neu gefasst und in § 1 die Wortfolge „oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ eingefügt worden. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020 war der letzte Satz des § 1 eingefügt worden.]*

#### **Betreten von bestimmten Orten**

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen

*[Anmerkung: Der letzte Satz des § 2 war mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020 angefügt worden.]*

#### **Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

[Anmerkung: Mit der Novelle BGBl I Nr 16/2020 war § 4 Abs 2 durch Einfügung der Wortfolge „im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung“ neu gefasst und der Abs 1a eingefügt worden. Abs 5 war mit der Novelle BGBl I Nr 23/2020 eingefügt worden.]

4.4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.03.2020, GZ: 01/01/30277/2020/002, betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-COV-2, kundgemacht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg am 13.03.2020, lauteten:

#### **Verordnung**

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

...

§ 2 (1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist.

§ 3 (1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs 2 GdO 2019) /im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966), frühestens jedoch am 15.3.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) § 2 tritt mit der Kundmachung gemäß Abs 1, frühestens jedoch am 16.3.2020, 20:00 Uhr in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

4.5. Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg betreffend Aufhebung einer Verordnung vom 27.03.2020, GZ: 01/01/30277/2020/004, kundgemacht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg am 27.03.2020, lautete:

#### **Verordnung**

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 27.03.2020 betreffend Aufhebung einer Verordnung

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1 Die Verordnung der des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, kundgemacht am 13.03.2020 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg, wird aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die Stadt Salzburg in Kraft, sobald sie im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) kundgemacht wird.

4.6. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmanns von Salzburg vom 27.3.2020 betreffend ein Betretungsverbot bestimmter Einrichtungen, LGBl Nr 25/2020, kundgemacht im Landesgesetzblatt am 27.3.2020, lauteten:

Auf Grund von § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der geltenden Fassung wird verordnet:

...

## § 2

(1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) als Touristin bzw als Tourist ist im gesamten Landesgebiet verboten.

(2) Vom Verbot nach Abs 1 kann die Bezirksverwaltungsbehörde im besonderen öffentlichen Interesse, etwa zur erforderlichen Beherbergung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lebenswichtiger Versorgungsbetriebe, Ausnahmen bewilligen.

(3) Ausnahmebewilligungen auf Grund einer Verordnung gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 gelten als Ausnahmebewilligungen nach dieser Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

4.7. Die Promulgationsklausel und § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 - COVID-19-MV-98) BGBl II Nr 98/2020 lauteten in der vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltenden Fassung:

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

*(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:*

*I. § 1 war gesetzwidrig.*

*II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)*

## 5. Erwägungen:

5.1. Die Beschwerde ist rechtzeitig und erfüllt die Voraussetzungen des § 9 VwGVG. Sie ist somit zulässig.

5.2. Der angefochtene Bescheid ist in zwei Spruchteile gegliedert, wobei im ersten eine Vergütung für den Verdienstentgang im Zeitraum 16.03.2020 bis 27.03.2020 in Höhe von € 2.963,92 zuerkannt und im zweiten der Mehrbetrag von € 654,65 für März 2020 sowie von € 23.449,06 für den Zeitraum 28.03.2020 bis 13.04.2020 abgewiesen wurde.

Die Beschwerde bekämpft die Höhe der zuerkannten Vergütung, wobei sie nicht in Zweifel zieht, dass für die Schließung mittels Betretungsverbot gemäß COVID-19-MG ab dem 28.03.2020 kein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG besteht. Die Abweisung des Mehrbetrages von € 23.449,06 für den Zeitraum 28.03.2020 bis 13.04.2020 ist daher rechtskräftig, während die Höhe des für den Zeitraum 16.03.2020 bis 27.03.2020 zuerkannten Betrages lt Spruchteil I. und des dafür abgewiesenen Betrages – also die Formulierung in Spruchteil II. „von € 654,64 (Differenz zum Verdienstentgang März 2020 lt. Berechnungstool) und“ – es nicht ist.

5.3. Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, dass die anteilige Kürzung des Verdienstentganges um € 654,64 für 12 Schließtage gemäß § 20 EpiG und 4 Schließtage gemäß § 2 Z 2 Covid-19-MG im März 2020 – also bei insgesamt 16 Schließtagen – zu Unrecht erfolgt sei, weil schon die Steuerberatung im Berechnungstool nur die Daten/Werte für den Schließungszeitraum 16.03.2020 bis 27.03.2020 eingegeben habe.

5.4. Dieser Rechtfertigung kann nicht gefolgt werden:

Auch wenn der Ausfüllhinweis zum Berechnungstool unter Nr. 8 zur Berechnungsvariante 5 den Hinweis enthält, dass „*das IST-Einkommen des von der Erwerbsbehinderung betroffenen Zeitraumes*“ einzutragen ist, ergibt sich aus § 2 Z 3 und § 4 Abs 1 EpiG 1950-Berechnungs-Verordnung, dass sich die Erwerbsminderung aus einem Vergleich zwischen dem gesamten Ist-Einkommen und Ziel-Einkommen während der Vergleichsperiode (abzüglich außergewöhnlicher Aufwendungen oder außergewöhnlicher Erträge) – also dem Kalendermonat, in welchem die Erwerbsminderung eintrat – errechnet. Der Grund für die Berechnungsweise liegt erkennbar darin, dass eine tagesgenaue Einkommensberechnung eine komplizierte Aliquotierung verschiedener Aufwendungen oder Erträge (zB von Mieten, Stromkosten etc) erfordert hätte. Darüber hinaus ergibt sich unzweifelhaft aus den beiden aktenkundigen Stellungnahmen des Steuerberaters der Vergütungswerberin (ON 9 und 19 des Erstaktes), dass dieser Monatswerte in das Berechnungstool ohne irgendwelche Aliquotierung eintrug. Die Gelegenheit, von ihrem Steuerberater eine anderslautende Stellungnahme vorzulegen, hat die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung nicht genutzt, weshalb dessen bisherige Angaben ohne weitere Ermittlungen dem Verfahren zugrunde zu legen waren.

Daraus folgt der zwingende Schluss, dass der im Zeitraum März 2020 errechnete Verdienstentgang von € 2.618,57 aus dem Vergleich der gesamten Rechnungsperiode März 2020 gegenüber dem mittels Fortschreibungsquotient inflationsbereinigten Zieleinkommen der Vergleichsperiode März 2019 resultiert. Das wiederum bedingt, dass dieses durch die gesamte Betriebsschließung im Zeitraum 16.03.2020 bis 31.03.2020 verursachte Mindereinkommen um jenes Ausmaß zu kürzen ist, das nicht durch die Betriebschließung gemäß § 20 Abs 1 EpiG, sondern durch das Betretungsverbot für Gäste von 28.03.2020 bis 31.03.2020 (also während 4 von 16 Tagen) verursacht wurde.

5.5. Zur Geltendmachung der angefallenen Steuerberatungskosten ist anzumerken, dass diese gemäß § 3 Abs 2 der EpiG-1950-Berechnungs-Verordnung im Höchstbetrag von € 1.000,00 vom Ist-Einkommen in Abzug gebracht werden können, was letztlich zur Folge hat, dass auch die Steuerberatungskosten nur anteilig refundiert werden. Die erstinstanzliche Berechnung der Vergütung erfolgte daher auch in dieser Beziehung korrekt.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

5.6. Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG entfallen, da eine Verhandlung nicht beantragt wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen



aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten ließ. Die Frage, welche Werte der Steuerberater in das Berechnungstool eintrug, war letztlich nicht mehr strittig und musste daher auch nicht in seiner mündlichen Vernehmung im Rahmen einer Verhandlung geklärt werden. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden, da es ausschließlich um rechtliche Fragen ging und das Vorbringen des Beschwerdeführers angesichts der Beweislage und der Beschränkung der zu entscheidenden Fragen nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010 mwN).

#### 6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang, der einem Unternehmen aus dem Betretungsverbot für Beherbergungsbetriebe gemäß § 2 der Verordnung des Landeshauptmanns LGBl 25/2020 entstanden ist, noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor. Das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vermag aber dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl VwGH Ra 2016/06/0137 mwN). Die Prüfung des konkreten Berechnungsvorganges der Behörde – ohne dass dabei eine grundsätzliche Rechtsfrage Bedeutung hat – stellt jedenfalls eine Frage des Einzelfalles dar, die nicht der Revision zugänglich ist.